



**Die Abrechnung in meiner Praxis erfolgt ab sofort und rückwirkend zum 01.07.2024 nach der neuesten Abrechnungsempfehlung für privat Krankenversicherte.**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), die Bundesärztekammer (BÄK), die Beihilfeträger von Bund und Ländern (ausgenommen Hamburg und Schleswig-Holstein) und der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich jetzt ganz aktuell auf gemeinsame Abrechnungsempfehlungen zu psychotherapeutischen Leistungen für privat Krankenversicherte verständigt (Sie finden das Gebührenverzeichnis zum Download/PDF).

**Die neuen Empfehlungen sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.** Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teilte mit, dass die entsprechenden Regelungen in der nächsten Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden, die rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft treten wird. Vor diesem Hintergrund wurde zugesagt, dass die neuen Abrechnungsempfehlungen von den Beihilfestellen des Landes Nordrhein-Westfalen für Aufwendungen berücksichtigt werden, die nach dem 30. Juni 2024 entstehen.

Mit den Abrechnungsempfehlungen werden Regelungslücken in der privatpsychotherapeutischen Versorgung geschlossen. Die GOÄ/GOP (Gebührenordnung für ÄrztInnen bzw. PsychotherapeutInnen) ist erweitert worden.

Ausgestellte Rechnungen werden in der Regel von allen Privatkassen, sowie der Beihilfe vollumfänglich erstattet. (Auch für Selbstzahler gilt rückwirkend zum 01.07.2024 die überarbeitete Gebührenordnung).

Die Gebührenordnung können Sie jederzeit einsehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Essen, den 10.07.2024